

Die Mitteilungspflicht gemäß § 109 a und § 109 b EStG

Das Einkommensteuergesetz sieht im § 109 a und § 109 b eine kalenderjahrbezogene Mitteilungsverpflichtung für bestimmte Leistungen vor.

Wer muss melden?

Jeder Unternehmer iSd § 2 UStG sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, denen gegenüber durch eine natürliche Person oder eine Personengesellschaft (OHG; OEG; KG; KEG; GesnbR; Miteigentumsgemeinschaft) eine der nachfolgend aufgelisteten Leistungen erbracht wurden, haben grundsätzlich eine Mitteilungsverpflichtung.



Meldepflichtig sind auch ausländische Unternehmen.

Mitteilung gemäß § 109 a EStG

Welche Leistungen müssen gemeldet werden?

- Mitglieder des **Aufsichtsrates**, Verwaltungsrates und von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen;
- Bausparkassenvertreter, **Versicherungsvertreter**, Versicherungsmakler, Versicherungsagent;
- Stiftungsvorstände;
- Vortragende**, Lehrende und Unterrichtende;
- Kolporteur und Zeitungszusteller;
- Privatgeschäftsvermittler**;

- ☑ Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren nach § 29 Z 4 EStG 1988 führt;
- ☑ Personen, die Leistungen im Rahmen eines **freien Dienstvertrages** erbringen und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs 4 ASVG unterliegen.

Eine genaue Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten sowie Besonderheiten (bspw für Sportler und Trainer) finden Sie in den Einkommensteuerrichtlinien 2000 (Rz 8300 ff) oder Sie rufen uns an.

Welche Daten sind zu übermitteln?

Die Mitteilung gemäß § 109 a EStG muss folgende Daten enthalten:

- ❶ **Name** (Firma) und **Wohnanschrift bzw Sitz** der Geschäftsleitung des Empfängers des Entgeltes sowie dessen **Versicherungsnummer** gem. § 31 ASVG (bei Nichtvorhandensein das Geburtsdatum) und die **Steuernummer** (falls bekannt).
- ❷ **Art der erbrachten Leistung**. Hier reicht die Zuordnung zu einer in der Verordnung umschriebenen Kategorie (siehe oben) aus, wobei für verschiedene Leistungen derselben Person verschiedene Mitteilungen auszustellen sind (EStR Rz 8313).
- ❸ Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde.
- ❹ **(Netto)Entgelt** und extra die (allenfalls) darauf entfallende ausgewiesene Umsatzsteuer.



- 1 Maßgeblich sind die ausbezahlten Entgelte.
- 2 Das Nettoentgelt ist bei freien Dienstnehmern (§ 4 Abs 4 ASVG) vor Abzug des Dienstnehmeranteils zur Sozialversicherung anzugeben.
- 3 Bei freien Dienstnehmern (§ 4 Abs 4 ASVG) ist zusätzlich der Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie die Beiträge an die betriebliche Vorsorgekasse anzuführen. Dies ersetzt jedoch nicht die Übermittlung der sozialversicherungsrechtlichen Daten im Formular L16

Wann kann die Meldung unterbleiben?

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das im Kalenderjahr insgesamt geleistete Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze nicht mehr als € 900,00 **und** das (Gesamt-)Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als € 450,00 betragen.

Unser Tipp: Honorarsplitten kann möglicherweise die Meldepflicht verhindern (Beispiel: statt Abrechnung eines Jahreshonorars über € 800,00 ⇒ zwei Halbjahresabrechnungen über je € 400,00 ⇒ keine Meldepflicht)

Weiters kann eine Mitteilung in jenen Fällen unterbleiben, in denen die Einkünfte in Österreich nicht steuerpflichtig sind sowie wenn die Einkünfte aufgrund eines Doppelbesteuerungseinkommens in Österreich nicht zu besteuern sind.

Mitteilung gemäß § 109 b EStG

Auch Zahlungen ins Ausland für bestimmte Leistungen mit Inlandsbezug sind zu melden.

Welche Leistungen müssen gemeldet werden?

- ☑ Zahlungen in das Ausland für die im Inland erbrachten Leistungen aus **selbständiger Tätigkeit**. Die selbständigen Tätigkeiten sind in § 22 EStG geregelt. Darunter fallen beispielsweise Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder, Unternehmensberater, Aufsichtsratsmitglieder oder wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.
- ☑ **Vermittlungsleistungen**, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen erbracht werden oder die sich auf das Inland beziehen. Das sind Vermittlungsleistungen, die „inländisches Vermögen“ betreffen. Der Export von inländischem **Umlaufvermögen** löst jedoch keine Mitteilungspflicht aus (zB **Vermittlungsprovisionen** für Exportumsätze). Zu beachten ist aber, dass solche Provisionszahlungen an in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sehr wohl von der Meldepflicht betroffen sind.
- ☑ **Kaufmännische oder technische Beratungsleistungen** im Inland. Auch hier ist eine Tätigkeit in Österreich Voraussetzung. Dabei ist die Beratung von der Erbringung anderer Dienstleistungen abzugrenzen.

Wann kann die Meldung unterbleiben?

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn die im Kalenderjahr geleisteten Zahlungen pro Leistungserbringer im Ausland € 100.000 nicht übersteigen **oder** bereits bei der Zahlung ein Steuerabzug gemäß § 99 EStG zu erfolgen hat (somit im Fall einer beschränkten Steuerpflicht des Zahlungsempfängers) **oder** die Zahlung an eine ausländische Körperschaft erfolgt, die im Ausland einem Steuersatz von mindestens 15% unterliegt.

Wie und an wen muss übermittelt werden?

Die Übermittlung der Meldungen ist grundsätzlich zwingend in **elektronischer Form bis Ende Februar des jeweils folgenden Kalenderjahres** vorzunehmen. Bei der elektronischen Übermittlung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Übermittlung über ELDA (Datensystem der Sozialversicherung)
- Übermittlung über ELDA in Form einer Erfassungsmaske
- Übermittlung über Statistik Austria – für jene Großübermittler, die auch die Lohnzettel auf diesem Wege übermitteln.

Der Mitteilungsverpflichtete hat an den Honorarempfänger eine Kopie seiner Meldung zuzuschicken.

Gemeinsame Hinweise

Jene Personen, für die eine Mitteilung gemäß § 109 a EStG ausgestellt wurde, haben in der ihrer Einkommensteuer- oder Einkünftefeststellungserklärung beigeschlossenen Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Überschussrechnung die Einnahmen aus der betreffenden Tätigkeit gesondert auszuweisen.

Wenn eine Mitteilungspflicht nach beiden Vorschriften besteht, so ist nur die Mitteilung gemäß § 109 b EStG zu übermitteln (zB für Stiftungsvorstände und Aufsichtsräte).

Bei Nichterfüllung der Mitteilungspflicht durch den Auftraggeber handelt es sich um eine **Finanzordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des meldepflichtigen Betrages bedroht ist. Die Höchststrafe beträgt € 20.000.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen Ihnen zur Verfügung:

- StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.
Tel.: 01/24721-304; e-Mail: michael.kern@steuer-service.at
- StB. Mag. (FH) Thomas Hlawenka
Tel.: 01/24721-408; e-Mail: thomas.hlawenka@steuer-service.at
- Ihr persönliches Betreuungsteam

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

Für den Inhalt verantwortlich: StB. Mag. (FH) Michael Kern, LL.M.

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: <http://www.steuer-service.at/Impressum.39.0.html>